



Gemeinde Bad Überkingen Lkr. Göppingen



ARTENSCHUTZ-FACHBEITRAG

zum Bebauungsplan „Viehweg III“ in Bad Überkingen, Ortsteil Hausen

14.04.2026



Dipl.-Ing. (FH) Manfred Mezger
Freier Stadtplaner

mquadrat kommunikative Stadtentwicklung
Badstraße 44 T 0 71 64 . 1 47 18 - 0
73087 Bad Boll F 0 71 64 . 1 47 18 - 18

info@m-quadrat.cc
www.m-quadrat.cc

Bearbeitet durch:

Franziska Eich (Dipl.Biol.), Stefanie Hermann (B.Eng.Landschaftsplanung)

INHALTSVERZEICHNIS

1	ALLGEMEINES.....	3
1.1	Lage des Untersuchungsgebiets	3
1.2	Vorhabensfläche und Umfeld.....	4
1.3	Kurzbeschreibung Ausgangszustand.....	5
1.4	Schutzausweisungen.....	8
1.5	Ablauf und Gegenstand der Artenschutz-Untersuchungen	10
2	BESTANDSERFASSUNG	11
2.1	Untersuchungsgegenstand	11
2.2	Begehungstermine	12
2.3	Methodik.....	13
3	ERGEBNISSE DER UNTERSUCHUNG	14
3.1	Allgemeine Habitateigenschaften	14
3.2	Vorbelastungen	21
3.3	Brutvögel/ Vogelkundliche Untersuchung	22
3.4	Eignung Reptilien (insbesondere Zauneidechse).....	24
3.5	Wirtspflanzen/ Tag- und Nachtfalter.....	24
3.6	Haselmaus	25
3.7	Fledermäuse	25
3.8	Holzbewohnende Käfer	26
3.9	Sonstige Anhang-IV-Arten (Tiere).....	26
3.10	Anhang-IV-Pflanzenarten	27
3.11	Zusammenfassende Beurteilung Artenschutz.....	29
2	WIRKUNGEN DES VORHABENS	30
2.1	Wirkfaktoren allgemein	30
2.2	Wirkfaktoren durch die Planung.....	30
3	BETROFFENHEIT DER ARTENGRUPPEN.....	31
4	MAßNAHMEN.....	32
4.1	Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen.....	32
4.2	CEF-Maßnahmen	33
4	FAZIT UND EMPFEHLUNG ZUR WEITEREN VORGEHENSWEISE	34
	LITERATUR- UND QUELLENANGABEN	35
	ANLAGE: ERGEBNISSE DER BRUTVOGELKARTIERUNG (TABELLE)	36

Titelbild: Blick hangabwärts nach Südwest auf das Plangebiet, im Hintergrund der Viehweg und die vorhandene Bebauung (Aufnahmedatum: 14.05.2025)

1 ALLGEMEINES

1.1 LAGE DES UNTERSUCHUNGSGEBIETS

Die Gemeinde Bad Überkingen plant im Ortsteil Hausen die Erweiterung des Siedlungsbereiches am Hang. Hierfür wird der Bebauungsplan „Viehweg III“ aufgestellt.

In diesem Zusammenhang ist im Verfahren auch der Artenschutz nach § 44 BNatSchG abzuarbeiten. Gegenstand der vorliegenden Untersuchung ist es, zu erwartende artenschutzrechtliche Konflikte durch das geplante Vorhaben zu ermitteln und zu beschreiben.

Um im Vorfeld zu prüfen, wo möglicherweise Konflikte für den Artenschutz entstehen, hat der Vorhabenträger diese Voruntersuchung/ Relevanzabschätzung in Auftrag gegeben. Anhand der Ergebnisse erfolgt ein Vorschlag zur weiteren Vorgehensweise.

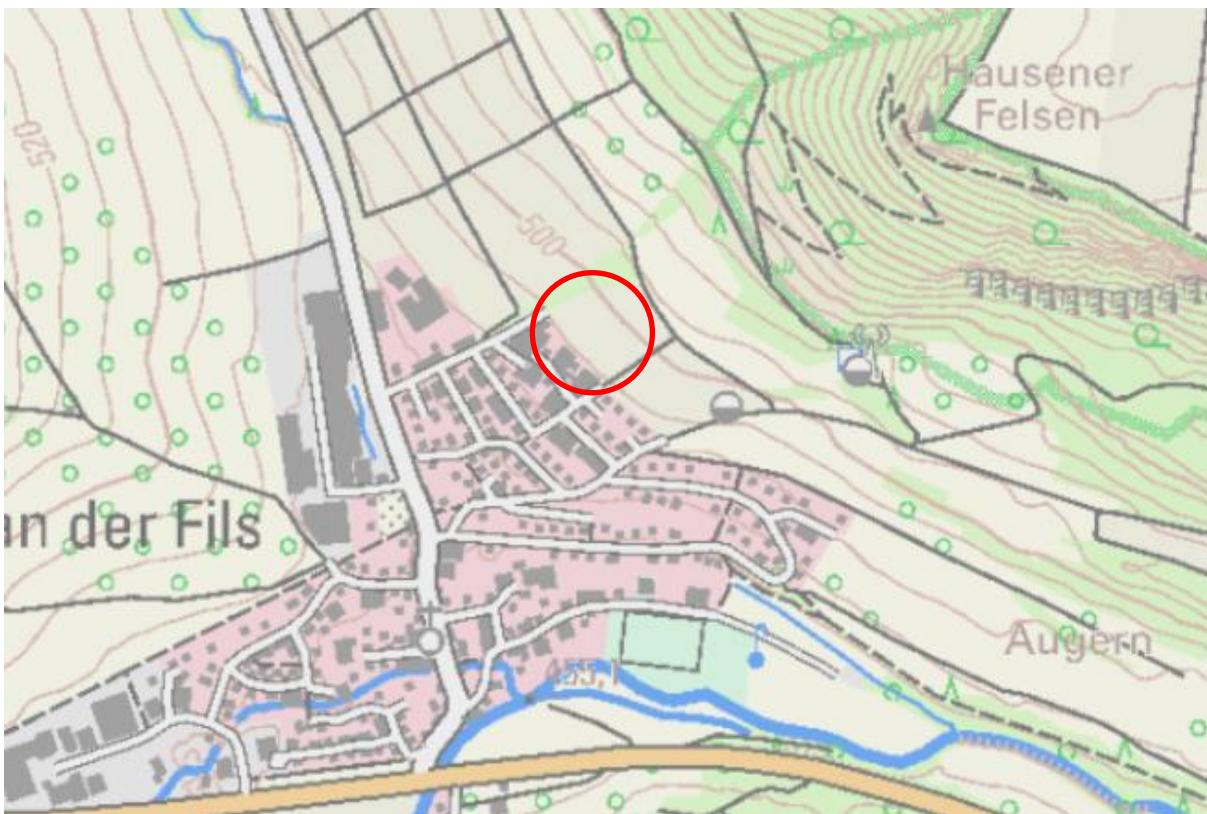


Abbildung 1 – Grobe Lage des Untersuchungsgebiets (Topogr. Karte aus LUBW Kartendienst online)

1.2 VORHABENSFLÄCHE UND UMFELD

Die rote Umrandung stellt den künftigen Geltungsbereich von „Viehweg III“ dar. Südöstlich davon erkennt man die Grundstücksaufteilung für das inzwischen erschlossene und bebaute Gebiet „Viehweg II“, welches sich bis zur Michelsbergstraße fortsetzt. Das Gebiet ist leicht nach Südwesten geneigt und besteht derzeit aus Ackerflächen und Rainen.



Abbildung 2 – Lage des Geltungsbereichs (rote Linie)

1.3 KURZBESCHREIBUNG AUSGANGSZUSTAND

Die für den Bebauungsplan vorgesehene Fläche schließt sich an das vorhandene Siedlungsgebiet an, die Erschließung erfolgt über den Viehweg, der bisher an dem letzten Bestandsgebäude endet und in einen unbefestigten Grasweg für die Landwirtschaft endet. Die Fläche ist noch in Bewirtschaftung.

Westlich davon schließt sich eine Schlehenhecke an, die in ein bachbegleitendes Gehölz übergeht. Der Bach ist nur temporär wasserführend und das Bachbett lag zum Zeitpunkt der Besichtigung trocken.



Abbildung 3 – Blick vom Ende des Viehwegs auf die unbefestigte Verlängerung. Links die Schlehenhecke, rechts die beiden Ackerflächen des zukünftigen Geltungsbereiches, Foto: März 2024

Das zukünftige Baugebiet befindet sich am leicht nach Südwesten geneigten Hang vor der Kulisse des Naturschutzgebietes „Hausener Wand“, mit Blick auf das Obere Filstal zwischen Bad Überkingen und Deggingen.



Abbildung 4 – Blick nach Osten auf das Vorhabensgebiet, in der Bildmitte das benachbarte Gebiet „Viehweg II“, bei dem bereits einige Gebäude fertig gestellt sind, andere sind noch im Bau, Mrz. 2024



Abbildung 5 – Derselbe Bildausschnitt in der Saison 2025, 14.05.2025



Abbildung 6 – Blick hangabwärts auf den Viehweg und die unbefestigte Verlängerung, die im Zuge der Erschließung ausgebaut werden soll



Abbildung 8 – Auszug aus Schutzgebietskarte (LUBW Kartendienst online)

Schutzgebiete im näheren Umfeld der Planung, Erläuterung zu den Planausschnitten

Oberhalb des Feldweges, der den Viehweg mit der Michelsbergstraße verbindet, beginnt das kombinierte FFH- und Vogelschutzgebiet. Gleichzeitig sind diese Flächen als sog. FFH-Grünland ausgewiesen.

Entlang der Klinge nordwestlich des Viehweges liegt ein bereits 1996 amtlich kartiertes und geschütztes Biotop vor, dessen Zustand und Beschreibung sich seither kaum verändert hat. Grund: Der Gehölzbestand besteht zum überwiegenden Teil von langsam wachsenden Gehölzen (Schlehe, Prunus-Arten) und weiteren einheimischen Laubgehölzen.

Man erkennt daneben das Gebiet „Viehweg II“, welches zwischenzeitlich vollständig bebaut ist.

1.5 ABLAUF UND GEGENSTAND DER ARTENSCHUTZ-UNTERSUCHUNGEN

In Zusammenhang mit der Genehmigung der Planung sind die Vorschriften für streng geschützte Tier- und Pflanzenarten gemäß § 44 BNatSchG zu beachten und zu prüfen. Dies gilt für einzelne Bauvorhaben ebenso wie für Bebauungspläne.

Nach dem BNatSchG ist für das Bauvorhaben zu prüfen, ob lokale Populationen streng geschützter Arten des Anhangs IV der FFH-RL und europäische Vogelarten, erheblich gestört bzw. beeinträchtigt werden. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch vorhabensbedingte Störwirkungen der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (§ 44 BNatSchG).

Die zum Artenschutz zu beantwortenden Fragen bzw. zu klärenden Sachverhalte sind:

- *Welche planungsrelevanten Arten kommen im Wirkbereich des Bauvorhabens vor (Auswertung bzw. Bestandserfassung)?*
- *Werden Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG im Rahmen der späteren Vorhabensrealisierung berührt (art- und verbotsspezifisch, für häufige und verbreitete Arten ggf. als funktionale Gruppen oder Gilden)?*
- *Kann mit bestimmten Minderungs- oder Vermeidungsmaßnahmen im Sinne des § 44 Abs. 5 Satz 2 Nrn. 1 und 2 BNatSchG der Eintritt von Verbotstatbeständen (insbesondere signifikant erhöhter Tötungsrisiken) ganz oder teilweise vermieden werden?*
- *Wird die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt oder sind funktionserhaltende Maßnahmen möglich (§ 44 Abs. 5 Satz 3 in Verbindung mit Satz 2 Nr. 3 BNatSchG)?*
- *Können ggf. auch Maßnahmen zur Vermeidung einer erheblichen Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) erforderlich sein?*

(Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg, 2019)

Durch eine projektspezifische Abschichtung des zu prüfenden Artenspektrums brauchen die Arten einer saP (speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung) nicht unterzogen werden, für die eine verbotstatbeständige Betroffenheit durch das jeweilige Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann.

2 BESTANDSERFASSUNG

2.1 UNTERSUCHUNGSGEGENSTAND

Gegenstand der in Auftrag gegebenen Untersuchung sind die streng geschützten Arten nach Anhang IV FFH-Richtlinie sowie die europäischen Vogelarten.

Hierbei kann in einer Abschichtung bereits eine Vorauswahl der überhaupt in Frage kommenden Arten getroffen werden.

Untersucht wurden in der Saison 2024 zunächst die Habitatstrukturen auf ihre potenzielle Bedeutung für folgendes Artenspektrum:

- Vögel, Eignung des Gebietes für Baumbrüter, Gebüsch- und Höhlenbrüter
- Fledermäuse (mögliche Tagesverstecke an Bäumen und Gebäuden sofern vorhanden), Einschätzung des Gebietes als Nahrungshabitat/ Jagdgebiet
- Reptilien, Eignung für Zaun- und Mauereidechse sowie Schlingnatter
- Eignung für Kleinsäuger, speziell Haselmaus
- Holzbewohnende Käfer (Gehölze)
- Insekten (Tag- und Nachtfalter)
- Amphibien (im Falle von Stillgewässern im Untersuchungsgebiet)

Basierend auf den Empfehlungen der Voruntersuchung wurden in der Saison 2025 noch folgende Untersuchungen durchgeführt:

- Brutvogelkartierung in 4 Begehungen
- Untersuchung der Ackerfläche auf Vorkommen der „Dicken Trespe“

2.2 BEGEGHUNGSTERMINE

Begehungstermin zur Habitatanalyse (Saison 2024)

Datum	Uhrzeit	Witterung	Durchführende
09.03.2024	ab 11:00 Uhr	11°C, sonnig, fast wolkenlos, windstill	Franziska Eich (Dipl. Biol.)

Begehungstermine zur Brutvogelkartierung und zur Untersuchung der Vegetation (Saison 2025)

Datum	Uhrzeit	Witterung	Durchführende
03.04.2025	ab 8:00 Uhr	10°C, sonnig, leichter Ostwind	Franziska Eich (Dipl. Biol.)
15.04.2025	ab 8:15 Uhr	sonnig, 9 bis 12°C, später leichter Regen	Franziska Eich (Dipl. Biol.)
06.05.2025	ab 7:35 Uhr	7 bis 9°C, leicht bewölkt, sonnig	Stefanie Hermann (B.Eng. Landschaftsplanung)
14.05.2025	ab 10.00 Uhr	16°C, leicht bewölkt, sonnig	Franziska Eich (Dipl. Biol.)
29.05.2025	ab 6:50 Uhr	bedeckt, ca. 11°C	Stefanie Hermann (B.Eng. Landschaftsplanung)

2.3 METHODIK

Für die im Gebiet in Frage kommenden streng geschützten Arten- und Artengruppen werden die potenziellen Habitateigenschaften (Baumhöhlen, Extensivgrünland, Gebüsche...) untersucht. Wenn günstige Habitatstrukturen für das Vorkommen einzelner Arten oder generell der Artengruppe vorliegen, wird eine Empfehlung für weitere Untersuchungen ausgesprochen, um Verbotstatbestände nach §44 BNatSchG, Abs. 1 zu vermeiden oder geeignete Maßnahmen zu formulieren.

Bei Kleinsäugetieren findet man öfters auch Vorratsstellen oder Fraßplätze (Nussschalen mit charakteristischen Nagespuren), die ausgewertet werden können.

Tag- und Nachtfalter: Hinweise erhält man durch Anwesenheit sogenannter Wirtspflanzen (z.B. nicht-saure Ampferarten, Großer Wiesenknopf), die für die geschützten Arten eine notwendige Voraussetzung für die Larvalvorkommen sind. Fehlen diese, kann auch der entsprechende Falter ausgeschlossen werden.

Grundsätzlich orientiert sich die Methodik, auch für nachfolgend vertiefte Untersuchungen (sofern erforderlich) an der einschlägigen Literatur und den Methodenstandards zum Artenschutz bei Bauvorhaben (Albrecht, 2013, Südbeck 2014, LUBW...).

3 ERGEBNISSE DER UNTERSUCHUNG

3.1 ALLGEMENE HABITATEIGENSCHAFTEN

Untersucht wurde das Habitatpotenzial, d.h. die für Streng geschützte Arten (siehe Kap. 2.1) geeigneten Lebensräume im Vorhabensgebiet. Bei Vorliegen entsprechender Habitateignungen werden im Anschluss ggf. weitere Untersuchungen vorgeschlagen.

a) Vorhabensfläche / Geltungsbereich

Der Geltungsbereich besteht aus Ackerflächen und Rainen. Während die untere Bewirtschaftungseinheit bereits für die Saison bearbeitet wurde, erkennt man bei der oberen noch Reste der letzten Bestellung sowie Ackerbegleitflora.

b) Kontaktlebensräume

Die Betrachtung der Kontaktlebensräume ist wichtig, wenn es zum Beispiel um Artengruppen geht, die störungsempfindlich sind (bestimmte Vogelarten während der Brutzeit). Hier kommt in erster Linie der Heckenstreifen westlich der Verlängerung des Viehwegs in Betracht. Durch die dichte Struktur der Hecke ist sie vor allem bedeutsam für gebüschbrütende Vogelarten. Eine direkte Betroffenheit der Hecke liegt nicht vor. Während der Erschließungsarbeiten ist es sicher sinnvoll, einige Schutzvorkehrungen zu treffen, z.B. kein Material im Saum der Hecke zu lagern o.ä.



Abbildung 9 – Rechts das bereits gepflügte Feld, oben der ehemalige Rapsacker der Vorsaison, im Hintergrund des Gebiet „Am Viehweg II)



Abbildung 10 – Aufkommende Ackerbegleitflora im noch nicht gepflügten Acker

Beim Biotoptyp handelt es sich um einen sogenannten Kalkscherbenacker, also um einen sogenannten „skelettreichen“ Boden, was bedeutet, dass viele größere Steine in der oberen Bodenkrume vorhanden sind.

„Bei extensiver Nutzung artenreiche Bestände, insbesondere auf trockenen Böden (Kalkscherbenäcker, Sandäcker) und auf feuchten Böden (mit Arten der Zwergbinsen-Gesellschaften), dann oft mit seltenen und gefährdeten Ackerunkräutern.“

LUBW-Kartieranleitung 2019



Abbildung 11 – Hecke und Streuobst im Nordwesten des Geltungsbereiches, bei dem blühenden Baum handelt es sich um eine Prunus-Art, die Schlehen rechts davon blühen noch nicht



Abbildung 12 – Krautschicht der Hecke aus Frühjahrs-Geophyten, Erläuterung siehe nachfolgend

Erläuterung zu Abb. 12: Die erste Krautschicht in der Hecke besteht im zeitigen Frühjahr aus Geophyten und Hemikryptophyten, d.h. Pflanzen, die in der Erde (mittels Knollen und Wurzeln) oder eng am Boden anliegend, überwintern, links oben: Aronstab, links unten: *Helleborus* (Nieswurz), rechts oben und unten Schlüsselblume, die auch zu den national geschützten Arten gehört



Abbildung 13 – Blick ins Innere der Hecke, hier sieht man, dass es sich um ein temporär trockenliegendes Bachbett handelt. Etwas unterhalb der Bildmitte sieht man *Helleborus*-Pflanzen (Nieswurze), die zu den national besonders geschützten Arten gehören



Abbildung 14 – Feldweg oberhalb des Baugebietes (hangabwärts, rechts im Bild)

Oberhalb vom Feldweg, der in die Michelsbergstraße mündet, beginnt das sog. FFH-Grünland, hier ist gleichzeitig die Grenze zum FFH- und Vogelschutzgebiet.

Das geschützte Grünland oberhalb des Feldweges zeichnet sich durch seine magere Ausprägung aus. Bisher sind randlich keine Beeinträchtigungen durch Eutrophierung erkennbar (keine Störzeiger wie Brennessel etc.), es gibt aber bereits einige weniger schöne Tendenzen, die im nachfolgenden Kapitel „Vorbelastungen“ beschrieben sind.



Abbildung 15 – Die Wiese zeichnet sich durch einen hohen Anteil an Kräutern aus (Aufnahme Mai 2025)



Abbildung 16 – Magerkeitszeiger wie die Margerite (*Chrysanthemum leucanthemum*) und die Esparsette (*Onobrychis viciifolia*)



Abbildung 17 – Die Wiesenflockenblume (*Campanula patula*) ist konkurrenzschwach und verschwindet bei intensiverer Nutzung und zu früher Mahd



Abbildung 18 – Beim Klappertopf (*Rhinanthus alectorolophus*) handelt es sich um einen Halbschmarotzer, der in mageren Wiesen vorkommt, er führt noch Photosynthese durch, daher Blattgrün vorhanden



Abbildung 19 – Wiesensalbei (*Salvia pratensis*) und Knolliger Hahnenfuß (*Ranunculus bulbosus*) gehören ebenfalls zu den charakteristischen Arten der mageren Flachland-Mähwiese

3.2 VORBELASTUNGEN

Im Gebiet besteht bisher nur eine geringe Vorbelastung durch Verkehr und Infrastruktur. Auf zwei bundesweite Trends muss jedoch hingewiesen werden:

1. Es besteht ein Zusammenhang zwischen Singvogelfauna und jagenden Hauskatzen (WWF, LbV online und agrarheute 2025)
2. dem Eintrag von Nährstoffen durch Hundekot in Naturschutzgebiete.



Abbildung 20 – links: Weggeworfener Hundekotbeutel und Müll an der Wegkreuzung beim der Michelsbergstraße, rechts: Hundekot direkt beim FFH-Grünland

Empfehlung:

Damit sich dieser Trend nicht weiter negativ fortsetzt, sollten die Bauherren des neuen Wohngebietes entsprechend informiert werden, dass es sich um ein sensibles Gebiet handelt im Zusammenhang mit der Haltung von Hunden und Katzen.

3.3 BRUTVÖGEL/ VOGELKUNDLICHE UNTERSUCHUNG

Der Landschaftsausschnitt im Umfeld des Geltungsbereiches begünstigt wegen seiner Habitateigenschaften vor allem die Arten der halboffenen Landschaften, wobei auch seltene und gefährdete Arten dabei sein können.

Das Obere Filstal ist vogelkundlich außerordentlich artenreich und überregional bedeutsam, große Teile sind als Vogelschutzgebiet ausgewiesen.

Aus diesem Grund wurden vertiefte Untersuchungen in der Saison 2025 vorgeschlagen und durchgeführt, die Ergebnisse sind nachfolgend sowie im Anhang zu diesem Bericht wiedergegeben.

Ergebnisse der Untersuchung:

Siehe auch Tabelle in der **Anlage** zu diesem Bericht.

Obwohl es sich um ein recht kleines Untersuchungsgebiet handelt, ist die Anzahl der vorgefundenen Vogelarten beachtlich, es sind auch einige Arten der Vorwarnliste sowie weniger häufige Arten dabei.

Das liegt wohl an der günstigen Ausstattung des Naturraumausschnittes mit geeigneten Habitaten und ausreichend Nahrungsgrundlage, die für eine erfolgreiche Jungenaufzucht notwendig ist.

Das Extensivgrünland hangaufwärts bietet ein günstiges Nahrungshabitat, durch den vorhandenen Insektenreichtum.

Der Geltungsbereich selbst ist hingegen nur als Teillebensraum (Nahrungshabitat) für Arten der angrenzenden Strukturen, für Greifvögel und Durchzügler von Bedeutung.

Brutplätze sind auf der Fläche nicht vorhanden, für Bodenbrüter wie die Feldlerche kommt die Fläche aufgrund der Kulissenwirkung nicht in Betracht und wurde auch nicht nachgewiesen.

Die Kontaktlebensräume eignen sich gut für Gebüschbrütende Arten sowie die Goldammer, die am Fuße von Hecken mit extensiven Staudensäumen brütet. Eine Sekundärwirkung durch Heranrücken des Siedlungsgebietes sowie durch die Erschließung ist möglich.

Vorschlag zur weiteren Vorgehensweise:

Durch die geplante Erschließung kann es zu Sekundäreffekten auf die Brutvogelbiozönose der Hecke kommen. Wie die Ergebnisse zeigen, kommen einige gefährdete und weniger häufige Arten dort vor. Hierfür werden geeignete Verminderungs- und Schutzmaßnahmen formuliert.



Fundorte/ Revierzentren bzw. Singwarten (siehe Tabelle Statusangaben)
Kürzel siehe linke Spalte Vogeltabelle

H, Fe, G, Kg, Tf	Art der Vorwarnliste Baden-Württ. (Gef. Grad V)
S	Rote Liste-Art Deutschland (Gef. Grad 3)
Rm	Anhang I-Art FFH-Richtlinie
Dg, Gg, He	Ungefährdete, aber weniger häufige Arten

Abbildung 21 – Ergebnisse der Brutvogelkartierung, graphische Darstellung

3.4 EIGNUNG REPTILIEN (INSBESONDERE ZAUNEIDECHSE)

Die Zauneidechse (*Lacerta agilis*) benötigt als wechselwarmes Lebewesen neben geeigneten Aufwärmplätzen (z.B. Steine) auch ungestörte Bereiche mit Lockersediment zur Eiablage und Versteckmöglichkeiten (Stein- oder Holzhaufen, niedriges Gestrüpp), die Schutz in der Mittagshitze bieten. Diese Strukturen sollten für einen geeigneten Lebensraum räumlich eng beieinander liegen, da die Zauneidechse keinen großen Aktionsradius besitzt (man geht von 10-20m Radius aus). Die intensiv genutzten Flächen im Geltungsbereich (Ackerflächen) sind aufgrund der fehlenden Habitatstrukturen und der Bodenbewegung und -verdichtung für die Zauneidechse nicht geeignet.

Einschätzung und Empfehlung zur weiteren Vorgehensweise:

Wegen der fehlenden Habitateigenschaften und der intensiven Bodenbearbeitung kann ein Vorkommen von Reptilien, insbesondere der beiden geschützten Eidechsen-Arten im Geltungsbereich ausgeschlossen werden. Es sind keine weiteren Untersuchungen erforderlich.

3.5 WIRTSPFLANZEN/ TAG- UND NACHTFALTER

Arten mit Relevanz und Vorkommenswahrscheinlichkeit im Raum sind hier die streng geschützten Tagfalter-Arten Großer Feuerfalter, Heller und Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling sowie die Nachtfalter-Art Nachtkerzenschwärmer (*Proserpinus proserpina*).

Wirtspflanze für die Larvalentwicklung des Großen Feuerfalters (*Lycaena dispar*) sind nicht-saure Ampferarten (*Rumex obtusifolius*, *R. crispus*). Nach Albrecht (2013) befindet sich die Art derzeit in Ausbreitung und sollte daher bei jeder Planung, die in potenzielle Habitate (Feuchtwiesen und deren Brachen, in Südwestdeutschland auch Acker- und Wiesenbrachen sowie Störstellen mit nicht-sauren Ampferarten) eingreift, untersucht werden. Beide Arten wurden nicht vorgefunden.

Für den Hellen und Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea teleius*, *Maculinea nausithous*) wurde zunächst auch eine Sondierung nach Wirtspflanzen (*Sanguisorba officinalis*, Großer Wiesenknopf) durchgeführt, diese war negativ.

Wirtspflanzen des Nachtkerzenschwärmers (*Proserpinus proserpina*) sind Weidenröschen-Arten (*Epilobium* sp.) und die namensgebende Nachtkerze (*Oenothera* sp.). Von diesen Arten wurden keine im Gebiet gefunden.

Einschätzung und Empfehlung zur weiteren Vorgehensweise:

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Viehweg III“ wurden keine Wirtspflanzen für streng geschützte Falter-Arten vorgefunden. Eine Individuensuche muss nicht durchgeführt werden, da die erforderlichen Habitat-Voraussetzungen im Gebiet nicht vorliegen.

3.6 HASELMAUS

Die Haselmaus besiedelt dichte Gebüsche und unterholzreiche Wälder und Waldränder, ebenso wie Gebüsche in Talauen und Auwälder, die über eine artenreiche Strauchschicht, insbesondere über Haselsträucher und Brombeeren verfügen. In anderen Lebensräumen, wie waldnahe artenreiche Hecken und Sträucher sowie Gärten oder strukturreiche Nadelwälder ist sie wenn überhaupt nur in sehr geringer Populationsdichte vertreten. Für Deutschland bestehen immer noch Datenlücken zur Verbreitung dieser Art (BfN, 2013, Verbreitungskarte).

Eine Besonderheit der Haselmaus ist es, sich vorwiegend von Baum zu Baum oder Strauch zu Strauch zu bewegen. Der Boden wird gemieden, womit sie vielen Beutegreifern aus dem Weg geht. Die Lebensraumnutzung ist durch dieses Verhalten begrenzt, denn isolierte Flächen oder sehr lückenhafte Bestände werden nur selten besiedelt.

Einschätzung und Empfehlung zur weiteren Vorgehensweise:

Wegen der fehlenden Gehölze im Planungsgebiet ist mit dieser, an dichte Gehölzstrukturen gebundenen Tierart im Vorhabensgebiet nicht zu rechnen.

Weitere Untersuchungen oder besondere Maßnahmen für die Artengruppe sind nicht erforderlich.

3.7 FLEDERMÄUSE

Da alle einheimischen Fledermaus-Arten zu den streng geschützten Arten zählen, ist diese Artengruppe für die vorliegende Untersuchung relevant. Fledermäuse halten sich häufig in Habitaten auf, bei denen die Voraussetzungen in Form von Quartieren/ Tagesverstecken (Baumhöhlen, offene Dachböden, Nebengebäude), reichen Nahrungsquellen (insektenreiche Grünflächen) und Möglichkeiten zur Wasseraufnahme (Gewässer im Umfeld) vorhanden sind. Für einen optimalen Fledermaus-Lebensraum sind diese Faktoren auf engem Raum vorhanden.

Im direkten Eingriffsbereich (Ackerflächen) liegen keine guten Habitatvoraussetzungen für Fledermäuse vor. Nahrungshabitat: Die Ackerflächen sind von sehr geringer Bedeutung als Jagdgebiet einzuschätzen. Quartiere können in der für die Bebauung vorgesehenen Fläche ausgeschlossen werden.

Kontaktlebensräume: Hier wird aufgrund der Gewässernähe von einer guten Eignung als Jagdgebiet für die Fledermäuse ausgegangen, wo einerseits Nahrungsquellen vorhanden und andererseits Versteckmöglichkeiten/ Tagesquartiere vorhanden sind. Ebenso sind im alten Ortskern Quartiere und Wochenstuben für gebäudebewohnende Arten möglich.

Ergebnis und Empfehlung zur weiteren Vorgehensweise:

Wegen des Fehlens geeigneter Habitate im Vorhabensbereich sind weitere Untersuchungen oder besondere Maßnahmen für diese Artengruppe nicht erforderlich.

3.8 HOLZBEWOHNENDE KÄFER

Für das Vorkommen der Anhang-IV-Arten z.B. Juchtenkäfer/ Eremit und besonders geschützte Rosenkäfer-Arten müssen gewisse Voraussetzungen in der Beschaffenheit der Laub- und Obstgehölze vorliegen. Diese sind in erster Linie ein Mulmanteil (> 5 l) im Inneren von Ästen oder Stämmen, der durch die Verwitterung im Stamminneren entsteht. In dieser Mulmschicht können sich die Larven der Käfer entwickeln.

Einschätzung und Empfehlung zur weiteren Vorgehensweise:

Verdachtsbäume für Holzbewohnende Arten wurden im gehölzfreien Geltungsbereich nicht vorgefunden. Weitere Untersuchungen oder besondere Maßnahmen für die Artengruppe sind nicht erforderlich. Die angrenzenden älteren Gehölze werden vom Vorhaben nicht beeinträchtigt.

3.9 SONSTIGE ANHANG-IV-ARTEN (TIERE)

Für die sonstigen Anhang-IV-Arten liegen keine geeigneten Habitatvoraussetzungen vor und demnach auch keine Betroffenheit. Weitere Untersuchungen nicht erforderlich.

3.10 ANHANG-IV-PFLANZENARTEN

Eine Besonderheit des Untersuchungsgebietes ist, dass es am Rande des eingeschränkten Verbreitungsgebietes der „Dicken Trespe (*Bromus grossus*)“, einer Anhang- IV-Pflanzenart liegt.

Für den Quadranten 7424 (Bad Überkingen Zentrum) besteht FFH-Berichtspflicht für diese Art. Der Ortsteil Hausen befindet sich knapp nördlich davon, im Quadranten 7324.

Im Gebiet wurde daher untersucht, ob die Art vorkommen kann.

Am 14.05.2025 wurde festgestellt, dass die Untersuchungsfläche offenbar mit Kleegrasmischung eingesät und komplett abgemäht war. Dadurch scheidet ein aktuelles Vorkommen der Art aus, die normalerweise mit der Feldfrucht (Getreide) aufläuft und im Juli fruchtet.



Abbildung 22 – Blick auf die Fläche für den Bebauungsplan am 14.05.2025

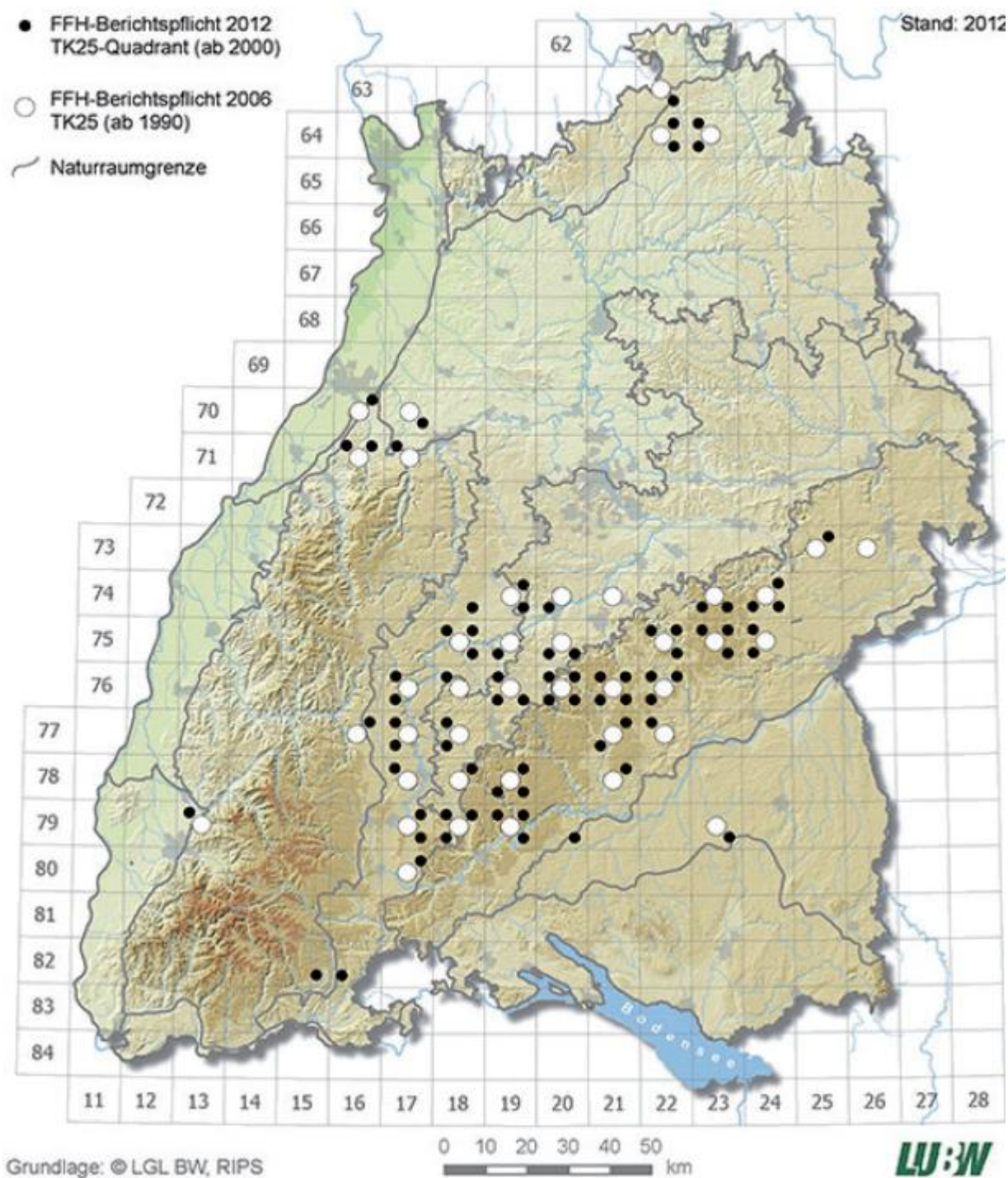


Abbildung 23 – Vorkommen der Dicken Trespe (Quelle LUBW Artensteckbriefe online)

3.11 ZUSAMMENFASSENDE BEURTEILUNG ARTENSCHUTZ

Artengruppe/ Arten	Habitate vorhanden	Betroffenheit durch die Maßnahme	Einschätzung und ggf. Empfehlung f. weitere Vorgehensweise
Vögel	(x)	(x)	Geltungsbereich: kein Brutplatzpotenzial und kein essentielles Nahrungshabitat, Sekundärwirkungen auf angrenzende Kontaktlebensräume (Hecke) möglich, durch geeignete Maßnahmen vermeidbar
Fledermäuse	(x)	-	Geltungsbereich: kein Quartierpotenzial und kein essentielles Nahrungshabitat, Jagdflüge entlang der Hecke möglich
Haselmaus	-	-	keine Habitate vorhanden
Reptilien	-	-	Im Geltungsbereich selbst besteht keine Eignung für Reptilien, allenfalls in den Kontaktlebensräumen, die nicht direkt betroffen sind.
Amphibien	-	-	keine geeigneten Habitate
Tagfalter	-	-	Wegen fehlender Habitate und Wirtspflanzen keine weiteren Untersuchungen erforderlich
Nachtfalter	-	-	
Holzkäfer	-	-	keine Habitate vorhanden
Pflanzen nach Anhang IV	x	-	Streng geschützte Art (<i>Bromus grossus</i>) kommt im TK-Quadranten vor, kann aktuell bewirtschaftungsbedingt auf der Fläche ausgeschlossen werden

X = trifft zu

(x)= eingeschränkt

? = möglich

- = keine Betroffenheit

2 WIRKUNGEN DES VORHABENS

2.1 WIRKFAKTOREN ALLGEMEIN

Baubedingte Wirkungen charakterisieren sich durch die entsprechenden Baustellentätigkeiten und die mit der Bauausführung verbundenen Flächeninanspruchnahme, Emissionen und weiteren Auswirkungen. Sie wirken i.d.R. für eine begrenzte Zeit (zeitlicher Umfang der Bauausführung).

Hierzu gehören im vorliegenden Fall:

- Flächeninanspruchnahme durch Baufelder und Baustraßen
- akustische und visuelle Störreize sowie Erschütterungen

Betroffen sind hierdurch vor allem die störepfindlichen Vogelarten während der Brutzeiten.

Anlagebedingte Wirkungen entstehen durch die baulichen Anlagen selbst und wirken dauerhaft.

Hierzu gehören im vorliegenden Fall:

- Flächeninanspruchnahme durch Bebauung
- Dauerhafte Versiegelung und Umwandlung von Boden

Dies kann zum dauerhaften Verlust von Lebensräumen der entsprechenden Habitate aller betroffenen Artengruppen führen. Einzelheiten siehe nachfolgendes Kapitel.

Betriebsbedingte Wirkungen gehen von der Nutzung der baulichen Anlagen aus und wirken für die Dauer des Betriebes.

Hierzu gehören im vorliegenden Fall:

- Schallemissionen und visuelle Störungen durch Betrieb
- Lichtemissionen und Straßenbeleuchtung

Betroffene Artengruppen sind hier hauptsächlich die Vogelarten und Fledermäuse, wobei die Vögel eher durch den Schall und die visuellen Störungen, die Fledermäuse eher durch die Lichtquellen beeinflusst werden.

2.2 WIRKFAKTOREN DURCH DIE PLANUNG

Die Wirkungen der geplanten Flächennutzung sind neben der Bauphase in erster Linie anlagebedingt in der Flächenumwandlung und Versiegelung von Teilbereichen zu sehen. Da es sich um ein Wohngebiet handelt, bleiben auch per Definition mehr als 50% der Grundstücksfläche unbebaut.

Die baubedingten Effekte treten während der Erschließung sowie der nachfolgenden sukzessiven Bebauung auf. Betriebsbedingt sind siedlungsbedingter Lärm und Störungseffekte durch den Ziel- und Quellverkehr zu nennen (kein Durchgangsverkehr).

3 BETROFFENHEIT DER ARTENGRUPPEN

Wie in Kap. 3.11 ersichtlich, sind die Vögel als einzige streng geschützte Artengruppe von dem Vorhaben betroffen und werden daher in den folgenden Kapiteln weiter behandelt.

4 MAßNAHMEN

4.1 VERMEIDUNGS- UND SCHUTZMAßNAHMEN

Wenn sich im Vorfeld abzeichnet, dass durch einen Eingriff Beeinträchtigungen von Anhang-IV-Arten und Vögeln nicht auszuschließen sind, wird zuerst deren Vermeidung angestrebt.

Hierzu gehören jahreszeitliche Aspekte, z.B. kann durch einen günstigen Zeitpunkt außerhalb der Aktivitätszeiten die Beeinträchtigung vermieden werden (Beispiel: Rodung von Gehölzen außerhalb der Brut- und Nistzeiten).

Im vorliegenden Fall werden daher folgende allgemeine **Verminderungs- und Schutzmaßnahmen** für die Arten der Kontaktlebensräume vorgesehen:

Brut- und Nistzeiten/ Rodungszeitraum

Gesetzliche Grundlage:

Der Vorhabenträger darf auf seinem Grundstück die Gehölzbestände nur in der Zeit zwischen 01. Oktober und 28. Februar fällen oder roden sofern mehr als nur geringfügiger Gehölzbewuchs beseitigt werden muss (§ 39 BNatSchG – *Allgemeiner Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen; Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen*)

Bauzeiten

Die Bauarbeiten für die Erschließungsstraße in Verlängerung des Viehweges sollten ebenfalls nicht während der Brut- und Nistzeiten stattfinden, um die dort brütenden Vögel des benachbarten Heckenstreifens nicht zu stören.

Vögel/ Fenster

Vogelschlag an Glasfenstern kann vermieden werden durch:

- keine freistehenden transparenten Scheiben
- keine hochgradig spiegelnden Glas- oder Metallelemente
- keine Eckverglasung oder große gegenüberliegende Scheiben mit Durchsichten (oft z.B. bei Treppenhäusern, Verbindungsgängen, Autohäusern)
- Verwendung von halbtransparentem Glas, Profilglas, Glasbausteinen oder undurchsichtigen Materialien (z.B. bei Geländern außen)
- Unvermeidbare Glasflächen wirksam markieren, hierbei Verwendung von geprüften «hoch wirksamen» Markierungen, diese sind in der Literatur angegeben

Insekten/ Lichtquellen

Aufgrund der zentralen Bedeutung der Insekten im Ökosystem und in der Nahrungskette von Anhang-IV-Arten und Vögeln im Allgemeinen ist es das Ziel, im Gebiet ein ausreichendes Vorkommen an Insekten zu erhalten. Um dies nicht zu gefährden (siehe Wirkfaktoren) wird der Einsatz insektenfreundlicher Beleuchtung vorgeschlagen.

Zur Verringerung von Lichtemissionen können, die Beleuchtungskörper der Gebäude und der Wegbeleuchtung streulichtarm und insektenverträglich nach dem Stand der Technik als LED-Leuchten umgesetzt werden.

Die Broschüre „Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht“ (2022), die unter der Federführung der Schweizerischen Vogelwarte in Zusammenarbeit mit dem LBV, der Wiener Umweltschutzorganisation, dem Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland und collabs//Biologische Station Hohenau-Ringelsdorf entstanden ist, zeigt auf, wie sich Vogelschlag mit einfachen Maßnahmen verhindern lässt.

Neben zahlreichen Beispielen, welche Situationen für Vögel gefährlich sind, werden hier verschiedene, aktuelle Lösungen präsentiert, wie Glas vogelfreundlich eingesetzt werden kann.

4.2 CEF-MAßNAHMEN

Definition CEF-Maßnahme (continuous ecological functionality-measures, Maßnahmen für die dauerhafte ökologische Funktion) werden dann notwendig, wenn für eine Tierart oder Artengruppe ein Verbotstatbestand zu befürchten ist. CEF-Maßnahmen müssen per Definition vorgezogen werden, d.h. vor dem geplanten Eingriff (hier: Flächenumwandlung, Rodung, Baufeldfreimachung) und damit vor dem Lebensraumverlust muss der neue Lebensraum funktionsfähig sein.

Im vorliegenden Fall sind keine CEF-Maßnahmen erforderlich, da es nicht zu Verbotstatbeständen für Vögel und weitere Streng Geschützte Arten kommt.

4 FAZIT UND EMPFEHLUNG ZUR WEITEREN VORGEHENSWEISE

Bei der vorliegenden Untersuchung wurde geprüft, ob in dem für die Planung vorgesehenen Bereich günstige Voraussetzungen für das Vorkommen von Anhang-IV-Arten der FFH-Richtlinie sowie der europäischen Vogelarten vorliegen, mit welchem Artenspektrum zu rechnen ist, und ob ggf. weitere Untersuchungen erforderlich sind. Ziel der Untersuchung war die Einschätzung der Habitateignung des zur Planung vorgesehenen Gebietes für die o.g. Arten und Artengruppen und die Abstimmung eines eventuell erforderlichen weiteren Untersuchungsbedarfs.

Vögel:

Im untersuchten Gebiet liegt eine artenreiche Avifauna vor, auch gefährdete Arten kommen vor. Sekundärwirkungen durch die geplante Erschließung auf Brutvogelarten des Heckenstreifens können durch die aufgezeigten Maßnahmen vermieden werden. Ebenso können anlage- und betriebsbedingte Effekte entstehen, die durch Verwendung umweltfreundlicher Materialien bei Glas und Beleuchtung vermindert werden können.

Fledermäuse:

Für Fledermäuse geeignete Quartiere sind auf der zur Bebauung vorgesehenen, gehölzfreien Fläche nicht vorhanden. Der Offenlandbereich ist allenfalls als (nicht essentielles) Nahrungshabitat geeignet, einzelne Überflüge oder Jagdflüge entlang der angrenzenden Gehölzstrukturen als Leitlinie sind möglich. Eine Beeinträchtigung von Fledermaus-Lebensräumen durch die Baumaßnahme ist nicht zu befürchten.

Pflanzen nach Anhang IV:

Der Untersuchungsraum liegt am Rande des Verbreitungsgebiets der „Dicken Trespe (*Bromus grossus*)“, ein Vorkommen kann durch die Bewirtschaftung in der Saison 2025 ausgeschlossen werden.

Sonstige Anhang-IV-Tierarten:

Die restlichen Artengruppen des Anhangs IV der FFH-Richtlinie finden im Vorhabensgebiet keine geeigneten Lebensräume und können daher von der weiteren Betrachtung ausgenommen werden.

Fazit

Brutplätze für Vögel oder Quartiere für Fledermäuse sind auf der gehölzfreien Fläche des Baugebietes nicht vorhanden. Zur Vermeidung von Sekundärwirkungen auf die Vogelwelt der angrenzenden Heckenlebensräume wurden Maßnahmen aufgezeigt. Bei korrekter Durchführung kommt es nicht zu Verbotstatbeständen nach §44 BNatSchG. Weitere Anhang-IV- Tier- und Pflanzenarten konnten durch die Untersuchung ausgeschlossen werden.

LITERATUR- UND QUELLENANGABEN

Albrecht, K., T. Hör, F. W. Henning, G. Töpfer-Hofmann, & C. Grünfelder (2013): Leistungsbeschreibungen für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag. Forschungs- und Entwicklungsvorhaben FE 02.0332/2011/LRB im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung. Schlussbericht Dezember 2013

BAUER, H.-G., BOSCHERT, M., FÖRSCHLER, M. I., HÖLZINGER, J., KRAMER, M. & U. MAHLER (2016): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. 6. Fassung, Stand: 31.12.2013. LUBW (Hrsg.): Naturschutz-Praxis Artenschutz 11.

DOERPINGHAUS, A., EICHEN, C., GUNNERMANN, H., LEOPOLD, P., NEUKIRCHEN, M., PETERMANN, J. & SCHRÖDER, E. (Bearb.) (2005): Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie mit Beiheft "Exkursions-Bestimmungsschlüssel der Sphagnen Mitteleuropas". Naturschutz und Biologische Vielfalt H. 20. Bonn-Bad Godesberg.

MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ARBEIT UND WOHNUNGSBAU
BADEN-WÜRTTEMBERG (HRSG.) (2019)
Artenschutz in der Bauleitplanung und bei Bauvorhaben
Handlungseleitfaden für die am Planen und Bauen Beteiligten

Verwendete Internet-Seiten:

<https://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de/public/?highlightglobalid=naturLand>
Abrufdatum: 20.12.2023

<https://www.lbv.de/ratgeber/lebensraum-garten/katzen/interview-ueber-katzen/>
Abrufdatum: 06.06.2025

<https://www.agrarheute.com/land-leben/katzen-singvoegel-dran-bedrohung-584512>
Abrufdatum: 06.06.2025

<https://blog.wwf.de/katze-frisst-voegel/>
Abrufdatum: 06.06.2025

„Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht“ (2022)
<https://www.nabu.de/tiere-und-pflanzen/voegel/helfen/01079.html>
<https://www.nabu.de/tiere-und-pflanzen/voegel/helfen/01079.html#/tiere-und-pflanzen/voegel/helfen/01079.html>

ANLAGE: ERGEBNISSE DER BRUTVOGELKARTIERUNG (TABELLE)

Gemeinde Bad Überkingen

Lkr. Göppingen

Tabelle der nachgewiesenen Vogelarten im Gebiet

	Vogelarten dtsh. u. wissenschaftl. Artnamen	Status	Revier im UG	Revier im Kontaktlebensr aum	03.04	15.4.	06.5	29.5.	RL D	RL BW	VSR	BAV	Bemerkungen
A	Amsel - <i>Turdus merula</i>	B	x	x	3	2	4	5	-	-	-	§	
Bm	Blaumeise - <i>Parus caeruleus</i>	B		x	2	1	3	2	-	-	-	§	
B	Buchfink - <i>Fringilla coelebs</i>	Bv	x		2	-	-	1	-	-		§	
Bs	Buntspecht - <i>Dendrocopus major</i>	N,ü		x			1					§	einmal überfliegend bei den Hecken beobachtet
Dg	Dorngrasmücke - <i>Sylvia communis</i>	D	x				1					§	
E	Elster - <i>Pica pica</i>	N	x		2	1	3	-	-	-	-	§	
Fe	Feldsperling - <i>Passer montanus</i>	B		x	4	2			V	V		§	
Gb	Gartenbaumläufer - <i>Certhia brachydactyla</i>	Bv	x		1			1				§	
Gg	Gartengrasmücke - <i>Sylvia borin</i>	D						1				§	erscheint als später Zugvogel, daher Status auch Bv möglich

	Vogelarten dtsh. u. wissenschaftl. Artname	Status	Revier im UG	Revier im Kontaktlebensr aum	03.04	15.4.	06.5	29.5.	RL D	RL BW	VSR	BAV	Bemerkungen
Gi	Girlitz - <i>Serinus serinus</i>	B		x								§	neuerer Siedlungsbereich mit Koniferen
G	Goldammer - <i>Emberiza citrinella</i>	Bv		x	1	1		1		V		§	
Gf	Grünfink - <i>Chloris chloris</i>	Bv		x	3	-	-	1	-	-	-	§	
Gü	Grünspecht - <i>Picus viridis</i>	B		x	1	-	1	1	-			§§	Streuobst und Hecken hangaufwärts
Hr	Hausrotschwanz - <i>Phoenicurus ochrurus</i>	B	x			2	3	2	-			§	Siedlungsbereich
H	Hausperling - <i>Passer domesticus</i>	B	x		3	1	1	3	V	V	-	§	im Frühjahr gesellig in den Hecken und im alten Siedlungsbereich
He	Heckenbraunelle – <i>Prunella modularis</i>	Bv		x	1	1	-	-	-	-	-	§	
Kg	Klappergrasmücke – <i>Sylvia curruca</i>	Bv		x			1	1		V		§	
K	Kohlmeise - <i>Parus major</i>	B	x		2	2	4	2	-	-	-	§	
Ms	Mauersegler - <i>Apus apus</i>	ü			-	-	1	3	-	V		§	Alter Ortskern
M	Mehlschwalbe - <i>Delichon urbica</i>	ü			-	-	6	-	3	V	-	§	Alter Ortskern
Mg	Mönchsgrasmücke - <i>Sylvia atricapilla</i>	B	x		-	3	2	4	-	-	-	§	
Rk	Rabenkrähe - <i>Corvus corone</i>	N	x	x	1	1			-	-	-	§	

	Vogelarten dtsh. u. wissenschaftl. Artnamen	Status	Revier im UG	Revier im Kontaktlebensr aum	03.04	15.4.	06.5	29.5.	RL D	RL BW	VSR	BAV	Bemerkungen
Rt	Ringeltaube - <i>Columba palumbus</i>	B		x	1	1			-	-		§	
R	Rotkehlchen - <i>Erithacus rubecula</i>	B	x		1	2	1	2	-	-	-	§	Gärten im alten Siedlungsbereich
Rm	Rotmilan - <i>Milvus milvus</i>	N, ü			-	-	1	1	-	-	I	§§	
S	Star - <i>Sturnus vulgaris</i>	B		x	4	1	3	8	3	-	-	§	Streuobstbereich westlich des Untersuchungsraumes
Sti	Stieglitz - <i>Carduelis carduelis</i>	Bv	x	x	3	-	1	1	-			§	
Tf	Turmfalke - <i>Falco tinnunculus</i>	N		x								§	Nahrungssuchend bei den Wiesen N des UG
Zi	Zilpzalp - <i>Phylloscopus collybita</i>	B	x		-	-	1	-	-	-	-	§	

Erläuterungen zur Tabelle

Status-Angaben beziehen sich auf den gesamten Untersuchungsraum inkl. Kontaktlebensräume

Status:

B: Brutvogel

Bv: Brutverdacht

N: Nahrungsgast

D: Durchzügler

ü: überfliegend

BNatschG: Bundesnaturschutzgesetz

§: besonders geschützt nach § 7 und § 44
BNatschG (ferner durch EG-
Vogelschutzrichtlinie)

§§: streng geschützt nach § 7 und § 44
BNatschG (ferner durch
Bundesartenschutzverordnung Anlage 1 Spalte
3 und EG-Artenschutzverordnung Anhang A)

Schutzstatus:

Rote Liste:

BW: Kramer, M., H.-G. Bauer, F. Bindrich, J. Einstein & U.
Mahler (2022): Rote Liste der Brutvögel Baden-
Württembergs. 7. Fassung, Stand 31.12.2019.)

D: Rote Liste der Brutvögel. Sechste gesamtdeutsche
Fassung, veröffentlicht im Juni 2021 (abgerufen unter:
[https://www.nabu.de/tiere-und-
pflanzen/voegel/artenschutz/rote-listen/roteliste-2021.html](https://www.nabu.de/tiere-und-pflanzen/voegel/artenschutz/rote-listen/roteliste-2021.html))

0: Bestand erloschen

1: Vom Erlöschen bedroht

2: stark gefährdet

3: Gefährdet

V: Art der Vorwarnliste

R: Extrem selten (Arten mit geographischer Restriktion)

VSchRL: EG-Vogelschutzrichtlinie

I = Art nach Anhang 1

Gemeinde Bad Überkingen

Lkr. Göppingen



Dipl.-Ing. (FH) Manfred Mezger
Freier Stadtplaner

mquadrat kommunikative Stadtentwicklung
Badstraße 44 T 0 71 64 . 1 47 18 - 0
73087 Bad Boll F 0 71 64 . 1 47 18 - 18

info@m-quadrat.cc
www.m-quadrat.cc